

mehr in den Etat gesetzt wurden¹⁾ und endlich, daß die Exentionen der meisten städtischen Beamten von den bürgerlichen Abgaben fortfallen sollten.²⁾

Die von der Commission der Kammer übergebenen und von dieser durchberathenen Etats, sowie der Plan wurden von dieser dem Könige eingeschickt und von demselben unter dem 5. April 1724 mit wenigen Aenderungen approbirt, eigenhändig unterschrieben und der Kammer übersandt. Das Approbationsrescript ist von Schmoller (im 12. Jahrg. d. Zeitschr. f. Preuß. Gesch. u. Landesk. S. 361—362) abgedruckt. Unter anderem war dem Kriegs- und Domainenkammerrath Werner eine Summe von 300 Thlr. für die ständige Bearbeitung der rathhäuslichen und Stadtsachen von Königsberg und seine Mühe als Commissionsmitglied ausgesetzt und in den Etat gestellt. Nunmehr bestimmte der König auf Grund des revidirten Kämmerer- und Salarietats, der mit einem Ueberschuß von 5457 Thlr abschloß, daß von den Königsberger Stadtschulden die zinsbaren Capitalien und Zinsen und $\frac{1}{4}$ der rückständigen Salarien, im Ganzen also 24 432 Thlr. durch die Kammer ausgezahlt, der städtische Tranksteuerantheil aber eingezogen werden solle.³⁾ Mit der Fertigstellung des für den neuen Magistrat und das Stadtgericht bestimmten Reglementsentwurfes, welcher von einer Stadt Königsberg in Preußen sprach, endete die folgenreiche Thätigkeit der Königsberger rathhäuslichen Commission im Mai 1724. Am 13. Juni 1724 wurde der der Kammer übergebene und von dieser in pleno durchberathene und dem Könige zur Approbation eingesandte Reglementsentwurf von diesem in Berlin vollzogen und unter dem 17. Juni der

1) Man vergl. über diese Dinge Altpr. Monatsschrift Bd. 24 S. 31 — 39 und 205—212 und das rathh. Reglement § 3 Tit. I, wo (bei Schmoller) das Komma hinter Leichen- wegfallen muß, da sonst der Anschein erweckt wird, als hätte es ein besonderes Leichengeld und ein besonderes Intimationgeld gegeben, während es nur das Leichenintimationgeld gab.

2) cf. § 4 Tit. I des Regl.

3) cf. § 2 Tit. V des rathh. Reglements der Stadt Königsberg, wo (bei Schmoller S. 398) hinter der Zahl 24432 „thlr.“ einzuschieben ist.